

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Präambel

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 640), der §§ 1, 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (AbwAG M-V) vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V S. 637) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Dömitz vom 30. März 2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Satzung der Stadt Dömitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter

Die Satzung der Stadt Dömitz über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleinleiter vom 23. November 2005 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 3 wird der Zeitpunkt „31. März“ durch den Zeitpunkt „30. Juni“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.“

3. In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „des Abgabenbescheides“ durch die Wörter „der Abgabepflicht“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Dömitz, den 16. Mai 2006

gez. **Vollbrecht**
Bürgermeister

Dienstsiegel

Die vorstehende Satzung der Stadt Dömitz wurde am 05. Mai 2006 durch den Landrat des Landkreises Ludwigslust als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 KV M-V als angezeigt zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V ist ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend zu machen. Der Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Dömitz geltend zu machen. Hiervon abweichend kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften auch nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden.